

Vorlage 5662

Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona- Pandemie

Änderungsantrag Grüne

§ 2 wird gestrichen.

~~§ 2. Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen, können die Gemeindevorstände zudem eine Urnenabstimmung anordnen~~

- ~~a. für weitere Geschäfte, die gestützt auf §§ 10 Abs. 2 lit. e und 15 Abs. 1 GG gemäss kantonalem Recht oder gemäss Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, —~~
- ~~b. in Abweichung von § 16 GG für Vorlagen, die gemäss Gemeindeordnung in einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu behandeln sind, ohne diese vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen.~~

Die befristete Möglichkeit, über Geschäfte der Gemeindeversammlung an der Urne abzustimmen, soll nur für das Gemeindebudget und den Steuerfuss gelten.

Thomas Forrer